

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1979	Nummer 39
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203015	12. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerschutztechnischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APO hD-Feu-Land)	862
20531	4. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen	876
820	27. 3. 1979	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversiche- rungsfachangestellter (PO-Z)	873

I.

203015

**Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des höheren feuerschutztechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen
(APO hD-Feu-Land)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979 -
VIII B 2 - 4.381 - 22

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306) - SGV. NW. 2030 - wird für die Laufbahn des höheren feuerschutztechnischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren feuerschutztechnischen Dienst geeignet erscheint,
3. im Zeitraum der Einstellung das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Prüfung zum Diplom-Ingenieur, Diplom-Chemiker oder Diplom-Physiker abgeschlossen hat.

§ 2**Einstellungsverfahren**

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Innenminister zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde oder Geburtsschein,
2. ein eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
3. die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule sowie das letzte Schulzeugnis,
4. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
5. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen war,
7. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
8. ein Lichtbild aus neuester Zeit (4 x 6 cm),
9. eine Erklärung des Bewerbers über den Erwerb von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge, des Freischwimmerzeugnisses, des Deutschen Sportabzeichens, des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

(3) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, muß ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen, in welchem seine Eignung für den feuerschutztechnischen Dienst festgestellt worden ist. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

§ 3**Auswahl**

Die in Betracht kommenden Bewerber werden vom Innenminister in einem Vorstellungstermin ausgewählt. Der Innenminister entscheidet über die Einstellung der Bewerber und überwacht die Ausbildung.

§ 4**Einstellung, Dienstverhältnis,
Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß**

(1) Der ausgewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet den Dienst der Beamten. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungs-Brandreferendar“.

(2) Der Regierungs-Brandreferendar erhält Anwärterbezüge.

II. Vorbereitungsdienst**§ 5****Ziel und Inhalt des
Vorbereitungsdienstes**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den höheren feuerschutztechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diese Laufbahn besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse für selbständige Erfüllung ihrer Aufgaben vermitteln.

§ 6**Dauer und Gestaltung des
Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; er umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

1. sechs Monate Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr,
2. je vier Monate bei drei weiteren Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit bei einer Hafenfeuerwehr und bei einer Berufsfeuerwehr in einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern,
3. drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuer-
schutzwesen zuständigen Behörde des Landes,
4. drei Monate bei der Landesfeuerwehrschule.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach den vorhandenen Möglichkeiten, jedoch muß der Ausbildungsabschnitt Nr. 1 am Beginn des Vorbereitungsdienstes stehen. Die Ausbildungsabschnitte Nr. 3 und Nr. 4 sollen erst in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes vorgesehen werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach bestandener Hochschulprüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Innenminister.

(3) Der Innenminister führt, soweit die Ausbildung nicht beim Land durchgeführt wird, die Zustimmung der Behörden, bei denen die einzelnen Ausbildungsabschnitte abzu-
leisten sind (Ausbildungsbehörde), für die Übernahme des Regierungs-Brandreferendars in die einzelnen Ausbildungsabschnitte herbei; er ordnet den Regierungs-Brandreferendar für den Ausbildungszeitraum zur Ausbildungs-
behörde ab.

§ 7**Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren
und der Aufsichtsbehörde**

(1) Der Regierungs-Brandreferendar wird nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 2) ausgebildet. Einem späteren Ausbildungsabschnitt soll ein Regierungs-Brandreferendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat. Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so entscheidet der Innen-

Anlage 2

minister über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und dessen weitere Gestaltung.

(2) Für den einzelnen Ausbildungsabschnitt hat der Ausbildungsleiter für jeden Regierungs-Brandreferendar vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan aufzustellen; eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Regierungs-Brandreferendar auszuhändigen.

(3) Dem Regierungs-Brandreferendar ist während aller Ausbildungsabschnitte in möglichst großem Umfange Gelegenheit zu geben, an Einsätzen, Besichtigungen, Besprechungen, Versuchen, Brandproben, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerschutztechnische Kenntnisse zu vermitteln. Der Regierungs-Brandreferendar ist in das Fachschrifttum einzuführen, das ihm in jedem Ausbildungsabschnitt zugänglich zu machen ist.

(4) Soweit am Standort der Berufsfeuerwehr oder in seiner Nähe Betriebe vorhanden sind, die Geräte oder Anlagen des Feuerschutzwesens herstellen, soll dem Regierungs-Brandreferendar Gelegenheit gegeben werden, deren Entwicklung oder Fertigung kennenzulernen. Dabei ist die Hochschulfachrichtung des Regierungs-Brandreferendars in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 8

Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsleiter ist in den Ausbildungsabschnitten bei den Berufsfeuerwehren der Leiter der Berufsfeuerwehr, bei den Landesbehörden der Feuerschutz-Dezernent im Dezernat 22 des Regierungspräsidenten und der Leiter der Landesfeuerwehrschule.

(2) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische und theoretische Ausbildung des Regierungs-Brandreferendars zu leiten. Es soll dem Regierungs-Brandreferendar jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und ihn in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 9

Beurteilungen

(1) Jeder Ausbildungsleiter, dem ein Regierungs-Brandreferendar während des Vorbereitungsdienstes überwiesen ist, hat nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts nach dem Muster der Anlage 1 eine Beurteilung über die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Leistungen sowie über den Fleiß und die Führung des Regierungs-Brandreferendars abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Regierungs-Brandreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 22 festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Beurteilung ist dem Regierungs-Brandreferendar zur Kenntnis zu geben und dem Innenminister zu übersenden, der sie zu den Personalakten nimmt.

§ 10

Schriftliche Arbeiten

(1) In dem Ausbildungsabschnitt nach § 6 (1) Nr. 2 hat der Regierungs-Brandreferendar je eine schriftliche Arbeit über ein mit dem Feuerschutzwesen in Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen.

(2) Die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter oder einem von ihm Beauftragten im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter ausgewählt und zugeteilt. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter oder von dem von ihm Beauftragten zu beurteilen und mit einer der in § 22 festgesetzten Noten zu bewerten. Nach der Bewertung sind die Arbeiten mit dem Regierungs-Brandreferendar zu besprechen.

(3) Die Arbeiten einschl. der Bewertungen werden zu den Personalakten genommen.

§ 11

Beschäftigungstagebuch

Der Regierungs-Brandreferendar hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch, getrennt für jeden Ausbildungsabschnitt, zu führen, in dem er über seine Tätigkeit berichtet. Das Beschäftigungstagebuch ist regelmäßig dem Ausbildungsleiter und

bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts dem Innenminister vorzulegen.

§ 12

Anrechnung von Urlaub und Krankheitszeiten

(1) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden in der Regel nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres zwei Monate nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden. Unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(2) Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nicht angerechnet.

§ 13

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Erfüllt der Regierungs-Brandreferendar die im Vorbereitungsdienst an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

III. Staatsprüfung

§ 14

Zweck der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Regierungs-Brandreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für den höheren feuerschutztechnischen Dienst befähigt ist.

§ 15

Meldung und Zulassung zur Staatsprüfung

Der Regierungs-Brandreferendar meldet sich spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes beim Innenminister zur Staatsprüfung. Der Innenminister legt die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung des Regierungs-Brandreferendars und den Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

§ 16

Prüfungsausschuß

Prüfungsausschuß für die Laufbahn des höheren feuerschutztechnischen Dienstes ist der gem. § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (APO hD - Feu) - RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1960 (SMBI. NW. 203015) - gebildete Prüfungsausschuß für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

§ 17

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der schriftliche Teil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und aus zwei Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 18

Hausarbeit

(1) Der Regierungs-Brandreferendar hat nach Abschluß des letzten Ausbildungsabschnitts eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Die Aufgabe der Hausarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt

und zugeteilt; das Thema ist so zu wählen, daß der Regierungs-Brandreferendar unter Anwendung seiner wissenschaftlichen und der in der Ausbildung erworbenen praktischen Kenntnisse seine Fähigkeit zu selbständigem Urteil beweisen kann.

(2) Der Regierungs-Brandreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen nach der Zuteilung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; er hat ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Wer die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht abliefern kann, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung zweimal nicht oder nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 19

Aufsichtsarbeiten

(1) Für die zwei Aufsichtsarbeiten stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je zwei Aufgaben zur Wahl. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel zugelassen werden. Für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden.

(2) Die Arbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten führt ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter des höheren Dienstes.

(4) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 20

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Prüfling bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. In der Regel sollen nicht mehr als drei Regierungs-Brandreferendare gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling etwa zwei bis drei Stunden dauern.

(2) Im theoretischen Teil sind nicht nur das Wissen, sondern vor allem das Verständnis und die Urteilsfähigkeit der Prüflinge zu ermitteln. Die Prüfungsgebiete für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage 3.

(3) Der praktische Teil der mündlichen Prüfung soll etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfassen und ist bei einer Feuerwache oder an einem Übungsobjekt durchzu-

führen. Der Regierungs-Brandreferendar soll hierbei den Nachweis erbringen, daß er zur Leitung auf Einsatzstellen auch bei Einsatz von mehreren Löschzügen befähigt ist. Als weitere praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht die Leitung eines Planspiels und die Erteilung von Fachunterricht.

§ 22

Beurteilung der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen; bei abweichender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Nach dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, bei deren Festsetzung auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes angemessen berücksichtigt werden sollen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Ergebnisse der Leistungen sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden können; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß schlägt dem Innenminister vor, wie lange und in welchen Ausbildungsabschnitten der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll. Der zusätzliche Vorbereitungsdienst soll mindestens vier und höchstens zehn Monate dauern. Setzt der Regierungs-Brandreferendar nach nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fort, so ist das Beamtenverhältnis zu widerrufen.

§ 24

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Aufsichtsarbeiten, zu denen ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet; werden beide Aufsichtsarbeiten aus diesen Gründen mit „ungenügend“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25

Niederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen, in der festgestellt werden Anlage 4

1. das Datum der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
2. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten,
4. die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
5. das Gesamturteil.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Zeugnis

Über die bestandene Staatsprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 aus, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten zu nehmen. Anlage 5

§ 27

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Regierungs-Brandreferendars, der die Staatsprüfung bei der Wiederholung nicht bestanden hat, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

IV. Schlußvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Ausbildungsbehörde:

Befähigungsberichtüber den Regierungs-Brandreferendar
(Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

a) Auffassungsgabe

b) Urteilsfähigkeit

c) Selbständigkeit

d) Fleiß

e) Praktische Befähigung

f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit

aa) mündlich

bb) schriftlich

2. Leistungen:

a) Fachliche Leistungen

b) Erledigung übertragener Arbeiten

aa) nach dem Arbeitstempo

bb) nach der Güte der Arbeit

c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenheiten

4. Führung:

a) dienstlich

b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel

Lücken in der Ausbildung

6. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)**Ausbildungsplan
für den höheren feuerschutztechnischen Dienst****1. Die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren erstreckt sich auf folgende Dienstzweige und Tätigkeiten:****a) bei der ersten Berufsfeuerwehr:**

Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang für Berufsfeuerwehrmänner,
Dienst auf Brand- und Unfallstellen in weitestem Maße,
nach Abschluß der Grundausbildung Verwendung als Truppmann im Feuerschutz und in der Hilfeleistung,
Ausbildung in der Ersten Hilfe,
Teilnahme am Übungsdienst der Wachen sowie am Wachunterricht,
Beteiligung an der Körperschulung,
allgemeiner Dienstbetrieb auf den Wachen, Werkstättendienst,
Schlauch-, Fahrzeug- und Gerätepflege,
Verwendung, Wartung und Prüfung der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte,
Feuermelder- und Hydrantenrevision,
Feuersicherheitswachdienst,
außerdem:
Führen von Kraftfahrzeugen (etwa fehlende Führerscheine sind innerhalb oder außerhalb der Feuerwehr zu erwerben);

b) bei der zweiten Berufsfeuerwehr:

Verwendung als Truppführer im Feuerschutz und in der Hilfeleistung,
Bedienung der Lösch- und Sonderfahrzeuge (Einführung möglichst im Rahmen eines Ausbildungslehrganges für Maschinisten von Berufsfeuerwehren),
Dienst im Nachrichtenwesen (Einführung möglichst im Rahmen eines Ausbildungslehrganges für Telegrafisten und Funksprecher),
Ausbildung als Oberbrandmeister, wenn möglich Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Oberbrandmeister von Berufsfeuerwehren,
Einarbeitung in die Brandstellentaktik, Teilnahme an Planspielen,
Einweisung in die Aufgaben des Wachhabenden im Feuersicherheitswachdienst,
Wahrnehmung des Dienstes als Oberbrandmeister,
abwechselnde Verwendung als Gruppen- bzw. Fahrzeugführer,
Brandberichtserstattung,
Studium der Musterbauordnung und der Landesbauordnung NW,
Teilnahme an den periodischen Geräteprüfungen sowie an feuerschutztechnischen Revisionen, Prüfungen von Feuerlöscheinrichtungen, Bauabnahme usw.;

c) bei der dritten Berufsfeuerwehr:

Verwendung als Zugführer,
Planspielausbildung,
Studium der Sonderbauordnungen (s. auch Anlage 3 Buchst. b),
Ausbildung als Brandinspektor, wenn möglich Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Brandinspektoren,
Wahrnehmung des Dienstes als Brandinspektor, insbesondere auch Verwendung als Wachabteilungsführer,
Heranziehung zur Bearbeitung von Bauanträgen, Durchführung feuerschutztechnischer Revisionen, Bauabnahmen usw.,
Mitwirkung von Ausbildungslehrgängen,

Grundzüge der allgemeinen Verwaltung, der Personalverwaltung und des Haushalts- und Kas-
senwesens,

Geräte- und Bekleidungsverwaltung,

Rettungsdienst,

Organisation der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren, Schornsteinfegerwesen;

d bei der vierten Berufsfeuerwehr:

Bearbeitung aller anfallenden Aufgaben aus dem Gesamtgebiet des vorbeugenden Brandschutzes
in weitestem Maße,

informatorische Beschäftigung bei Bau- und Gewerbeaufsicht sowie (für die einschlägigen Aufga-
ben) dem Technischen Überwachungsdienst,

Erstattung von Gutachten und Berichten,

Bearbeitung und Aufstellung von Einsatzplänen,

Brandursachenermittlung,

Katastrophenschutz, Zivilschutz,

außerdem:

Erteilung von Fachunterricht, Mitwirkung bei Ausbildungslehrgängen,

Leitung von Planspielen,

Wahrnehmung des Dienstes eines Wachvorstehers, Leitung auf Brand- und Unfallstellen unter
Aufsicht des Einsatzleiters.

2. Die Ausbildung bei einer Landesbehörde soll alle wesentlichen Arbeiten umfassen, die bei einer für
die Aufsicht über das Feuerschutzwesen zuständigen Landesdienststelle anfallen; sie soll insbeson-
dere auch Einblick in Feuerwehreinrichtungen und überörtliche Aufgaben gewähren.
3. Die Ausbildung bei der Landesfeuerwehrschule soll alle wesentlichen Arbeiten umfassen, die zur
Aufgabe dieser Schule gehören. Der Regierungs-Brandreferendar soll insbesondere auch zu Lehr-
proben herangezogen und mit den Aufgaben des Technischen Überwachungsdienstes und der Amtli-
chen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte vertraut gemacht werden.

**Prüfungsgebiete
für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung
für den höheren feuerschutztechnischen Dienst**

Als Prüfungsgebiete für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung kommen vor allem in Betracht:

- a) Organisation des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes,
Verbrennung und Wärme,
Löschmittel und Löschverfahren,
Feuerwehrfahrzeuge und -geräte einschließlich Normen,
Atemschutz und Wiederbelebung,
Löschwasserversorgung und -förderung,
Einsatzlehre,
Nachrichten- und Fernmeldewesen,
Baukunde (im Rahmen des Feuerschutzes),
Vorbeugender Brandschutz,
den Feuerschutz betreffende Personal- und haushaltsrechtliche Regelungen (LBG; LVO-Feu, LPVG u. a.);
- b) die folgenden Verordnungen, Richtlinien usw., soweit sie feuerschutztechnische Belange berühren:
Musterbauordnung, Landesbauordnung,
Garagenverordnung,
Versammlungsstättenverordnung,
Geschäftshausverordnung,
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
Aufzugsverordnung,
Azetylenverordnung,
Druckgasverordnung,
Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen,
Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen,
VDE-Vorschriften (insbesondere VDE 0108),
Verordnung über das Schornsteinfegerwesen,
DIN 4102,
Richtlinien über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau,
Leitsätze des ABB für Gebäude-Blitzschutzanlagen,
Einschlägige Merkblätter der Berufsgenossenschaften und Feuerversicherer,
Verordnung über das Lagern von leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen,
Vorschrift über Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände.

Prüfungsniederschrift

Der Regierungs-Brandreferendar
(Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren feuerschutztechnischen Dienstes des Landes (APO hD-Feu)-Land, RdErl.
des Innenministers v. 12. 4. 1979 (SMBL. NW. 2030 15) mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung

Hausarbeit

1. Aufsichtsarbeit

2. Aufsichtsarbeit

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Mündliche Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung wurden

im praktischen Teil mit der Note

im theoretischen Teil mit der Note

bewertet.

Ergebnis der mündlichen Prüfung

Gesamturteil der Prüfung

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für den höheren feuerschutztechnischen Dienst
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

**Der Prüfungsausschuß
für den höheren feuerschutztechnischen Dienst beim Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Regierungs-Brandreferendar
(Vor- und Zuname)

hat am

die

Brandassessorprüfung

.....

bestanden.

Er ist berechtigt, die Bezeichnung Brandassessor zu führen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

820

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z)

Vom 27. März 1979

Nach den §§ 42, 44 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. März 1979 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet das Oberversicherungsamt Prüfungsausschüsse für die in § 5 AO-SozV bezeichneten Schwerpunkte.

Für den Schwerpunkt allgemeine Krankenversicherung werden

für die Ortskrankenkassen sechs Prüfungsausschüsse,
für die Betriebskrankenkassen ein Prüfungsausschuß,
für die Innungskrankenkassen zwei Prüfungsausschüsse
errichtet.

Für den Schwerpunkt Arbeiter-Rentenversicherung werden zwei Prüfungsausschüsse errichtet; die Zuständigkeit richtet sich nach den regionalen Bereichen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen.

Für die Schwerpunkte Krankenversicherung der Landwirte, allgemeine Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte wird ein Prüfungsausschuß errichtet.

(2) Sofern für einen Schwerpunkt ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

(3) Das Oberversicherungsamt kann im Einzelfall im Benehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Prüfungsbewerber einem anderen Prüfungsausschuß zuweisen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder einer Schulungseinrichtung, die Vollzeitlehrgänge nach § 6 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet, an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Mitglied des Prüfungsausschusses können auch Personen sein, die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Prüfungsausschusses für die Abnahme der Abschlußprüfung sind.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von dem Oberversicherungsamt für drei Jahre berufen.

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk des Oberversicherungsamtes bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Versicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk des Oberversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(7) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Die Lehrer der Schulungseinrichtungen werden auf Vorschlag der Träger der Schulungseinrichtungen berufen.

(8) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(9) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Oberversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Oberversicherungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(10) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Oberversicherungsamt regelt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Oberversicherungsamt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Teilnahme an der Zwischenprüfung

Der Auszubildende hat an der Zwischenprüfung teilzunehmen. Die Teilnahme setzt voraus, daß der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 6

Prüfungstermin

(1) Die Zwischenprüfung soll nach dem dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SozV).

(2) Das Oberversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit den Schulungseinrichtungen, die die Vollzeitlehrgänge (§ 6 Abs. 2 AO-SozV) veranstalten, den Prüfungstermin.

(3) Das Oberversicherungsamt gibt dem Auszubildenden den Termin rechtzeitig bekannt.

§ 7

Anmeldung und Einladung
zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden rechtzeitig bei dem Oberversicherungsamt anzumelden und ihn über die Anmeldung zu unterrichten.

(2) Das Oberversicherungsamt teilt dem Auszubildenden über den Auszubildenden Tag und Ort der Prüfung sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich mit. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 9 Abs. 4 ist dabei hinzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungszweck

Durch die Zwischenprüfung soll der Stand der Berufsausbildung ermittelt werden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Berufsausbildung einwirken zu können.

§ 9

Gegenstand und Gliederung
der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 AO-SozV für das erste bis dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Auszubildende in drei schriftlichen Arbeiten von jeweils zwei Stunden Dauer Fragen und Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Kreis der versicherten Personen, Beitragswesen und Leistungsweisen lösen.

Die Arbeiten sollen an mehreren Tagen geschrieben werden.

(3) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer verkürzt werden.

(4) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Prüfungsausschuß über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel. Er soll zentral erstellte Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise übernehmen.

(2) Findet die Prüfung in demselben Schwerpunkt gleichzeitig vor mehreren Prüfungsausschüssen statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise zu beschließen; das Nähere bestimmt das Oberversicherungsamt.

§ 11

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Das Oberversicherungsamt regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen, die zu Beginn der Prüfung verlost werden.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Täuschungshandlungen und
Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen.

§ 15

Nichtteilnahme

Hat der Auszubildende an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist er zur nächst möglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut einzuladen. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise die veräumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder ob die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 16

Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. In den Prüfungsarbeiten sollen Korrekturhinweise gegeben werden.

(2) Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind nach folgendem System zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100 bis 92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92 bis 81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81 bis 67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	=	unter 67 bis 50 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	=	unter 50 bis 30 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	=	unter 30 bis 0 Punkte

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis 4 nach unten, ab 5 nach oben zu runden.

(3) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt das Oberversicherungsamt eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und des Schwerpunktes, in dem der Prüfungsteilnehmer ausgebildet wird,
- d) die in den einzelnen Prüfungsarbeiten erzielten Punktezahlen,
- e) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- f) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Oberversicherungsamtes,
- g) das Siegel des Oberversicherungsamtes.

(3) Die Bescheinigung hat auch die Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende, auf Antrag die Berufsschule und die Schulungseinrichtung, die die Vollzeitlehrgänge nach § 6 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet hat.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsarbeiten werden zusammen mit der Prüfungsbescheinigung nach § 18 durch den Auszubildenden dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt. Die übrigen Prüfungsunterlagen sind bei dem Oberversicherungsamt drei Jahre aufzubewahren.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 12. Juni 1973 (MBl. NW. 1973 S. 1238/SMBL. NW. 820) außer Kraft.

20531

Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1979 –
IV A 3/A 4 – 6404

- 1 **Gegenstand**
 - 1.1 Zu den Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen (KpS) gehören:
Unterlagen
 - über Personen, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtig sind
 - die aus sonstigen Gründen für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendigerweise über eine Person geführt werden müssen.
 - 1.2 Die KpS können in Form von Akten, manuell oder automatisch geführten Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form unterhalten werden.
 - 1.3 Bei der Speicherung, Veränderung, Löschung oder Übermittlung personenbezogener Daten ist das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20061) zu beachten.
- 2 **Zweck**

Zweck der KpS ist

 - bei künftigen Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Tatverdächtigen zu fördern
 - Hinweise auf mögliche künftige Straftaten zu geben
 - bei der Identifizierung unbekannter hilfloser Personen und unbekannter Toter zu helfen
 - Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben
 - Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren.
- 3 **Inhalt**

In die KpS werden Unterlagen über personenbezogene Erkenntnisse aufgenommen.

 - 3.1 Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - Personalbogen (NW 11)
 - Vernehmungsniederschriften
 - Merkblatt (NW 23)
 - Anzeigen
 - Hinweise von Auskunftspersonen
 - Tatortbefunde
 - Untersuchungsberichte und Gutachten
 - Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle
 - Zwischen- und Schlußberichte
 - Ermittlungs- und Auskunftersuchen
 - Ausschreibungen
 - Fahndungshinweise und -ergebnisse
 - Registerauszüge
 - Straf- und Haftmitteilungen
 - Vermißtenvorgänge
 - Verfahrenseinstellungen mit Gründen
 - Verurteilungen und Freisprüche mit tragenden Urteilsgründen
 - Erkennungsdienstliche Unterlagen
 - KP-Meldungen
 - Hinweise auf Selbsttötungsversuche sowie auf solche Suchtkrankheiten und psychische Störungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind
 - Hinweise auf besondere Gefährlichkeiten (z. B. Waffenträger, Schläger, Ausbrecher)
 - Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.
- 3.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten erscheinen in den KpS nicht. Sonstige verkehrsrechtliche Verstöße sowie Ordnungswidrigkeiten werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sie im Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen oder an der Aufnahme aus kriminalpolizeilichen Gründen Interesse besteht.
- 4 **Führung der KpS**

KpS führende Dienststellen sind

 - die Kreispolizeibehörden
 - das Landeskriminalamt.
- 5 **Übermittlung**
 - 5.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizei bestimmt. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der die KpS führenden Polizeibehörde oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
 - 5.2 Unterliegen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der die KpS führenden Polizeibehörde von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die KpS führende Polizeibehörde erhalten hat.
 - 5.3 Übermittlungsbegehren sind zu begründen. Es dürfen nur Daten angefordert werden, deren Kenntnis im Einzelfall zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Die übermittelnde Polizeibehörde hat die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für Aufgaben, zu deren rechtmäßigen Erfüllung die Daten benötigt werden, zu prüfen. Bei allgemeinen Anfragen ist um eine nähere Konkretisierung der benötigten Angaben zu bitten.
 - 5.4 Unter den in Nummer 5.1 bis 5.3 genannten Voraussetzungen dürfen Informationen auch an die nachfolgend bezeichneten Stellen übermittelt werden:
 - 5.4.1 die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten,
 - 5.4.2 Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
 - 5.4.3 die Behörden für Verfassungsschutz für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben,
 - 5.4.4 den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (RdErl. vom 30. März 1971 – IV A 3 – 29 – 55/71 VS-NfD – zuletzt geändert durch RdErl. vom 9. Juli 1975 – IV A 3 – 29 – 468/75 VS-NfD),
 - 5.4.5 die Sicherheitsorgane der Stationierungstreitkräfte im Rahmen des Art. VII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. II 1961 S. 1190),
 - 5.4.6 die Verwaltungsbehörden, die nach § 39 des Bundeszentralregistergesetzes auskunftsberechtigt sind, sowie sonstigen Behörden, wenn sie die Angaben zur Abwehr einer Gefahr von einem Einzelnen oder der Allgemeinheit benötigen.
 - 5.5 Bei den unter Nummer 5.4 genannten Stellen ist jeweils zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen (z. B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw.) ausreichend ist. Mitteilungen über im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Verurteilungen und die zu Grunde liegenden Straftaten unterbleiben, falls nicht die Ausnahmenvoraussetzungen des § 50 Bundeszentralregistergesetz vorliegen.

6 Auskunft an den Betroffenen

Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft darüber erteilt werden, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen über ihn in den KpS vorhanden sind, wenn eine Abwägung ergibt, daß sein Interesse das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Eine Auskunftserteilung ist ausgeschlossen, wenn die gesammelten Informationen oder die Tatsache ihrer Gewinnung, Übermittlung oder Aufbewahrung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

7 Datensicherung

7.1 Die Polizeibehörden, bei denen KpS geführt werden, haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Mißbrauch und unerlaubten Zugriff zu treffen.

Insbesondere

7.1.1 sind die mit den KpS befaßten Bediensteten über die einschlägigen Richtlinien zu unterweisen und über ihre Verschwiegenheitspflicht sowie die Wahrung des Datengeheimnisses zu belehren,

7.1.2 sind die KpS in verschließbaren, für Unbefugte nicht zugänglichen Räumen aufzubewahren,

7.1.3 ist die Versendung und der Verbleib der weitergegebenen Unterlagen nachzuweisen,

7.1.4 ist zu gewährleisten, daß Auskunft, Einsichtgewährung und Versendung nur an Berechtigte erfolgen können,

7.1.5 ist zu vermerken, an wen Informationen weitergegeben wurden.

7.2 Für KpS in automatisierten Verfahren sind darüber hinaus alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz NW genannt sind.

8 Aufbewahrungsdauer**8.1 Allgemeines**

Die Aufbewahrung ist solange zulässig, wie der mit ihr verfolgte polizeiliche Zweck es erfordert. Hierbei ist abzuwägen

- das öffentliche Interesse, zu Zwecken der Strafverfolgung und Verhütung von Straftaten auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen zu können mit
- dem aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Persönlichkeit hergeleiteten Interesse des einzelnen, solchen Einwirkungen der öffentlichen Gewalt nicht ausgesetzt zu sein.

8.2 Unverzügliche Aussonderung

Unterlagen sind unverzüglich auszusondern, wenn

- sie unzulässigerweise aufgenommen worden sind, oder
- deren Kenntnis für die KpS führende Polizeibehörde zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, oder
- die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, daß die Erkenntnisse, die zur Aufnahme in die KpS geführt haben, nicht zutreffen, oder
- sie kraft Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen auszusondern sind.

8.3 Regelmäßige Aussonderung

8.3.1 Die folgenden Fristen für die regelmäßige Aussonderung der KpS beruhen auf einer verallgemeinernden Interessenabwägung (vgl. Nr. 8.1) unter Berücksichtigung der verwaltungstechnischen Durchführbarkeit der Aussonderung.

8.3.2 In bestimmten Fällen können Unterlagen länger aufbewahrt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß wegen Art und Ausführung der vermuteten Tat die Gefahr der Wiederholung besteht

oder die Unterlagen aus sonstigen im Aufgabenbereich der Polizei liegenden Gründen weiterhin von besonderem Interesse sind.

8.3.3 Umgekehrt kann eine Unterschreitung der Regelfrist angemessen sein, wenn bei der Befassung mit aufbewahrt Material dessen Wertlosigkeit zu den in Nr. 2 genannten Zwecken deutlich wird.

8.3.4 Unterlagen sind regelmäßig auszusondern

- 2 Jahre nach dem Tod des Betroffenen,
- mit Vollendung des 70. Lebensjahres des Betroffenen, es sei denn, es waren in den zurückliegenden 5 Jahren für seine Person die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS gegeben,
- im übrigen dann, wenn bei dem Betroffenen nach Aktenlage 10 Jahre lang diese Voraussetzungen nicht vorlagen, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt.

8.3.5 Bei Kindern ist nach 3 Jahren, bei Jugendlichen nach 5 Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.

8.3.6 Unterlagen über Vermißte sind, sofern sie nicht auch aus anderen zulässigen Gründen aufbewahrt werden,

- 5 Jahre nach Klärung des Falles,
- in unaufgeklärten Fällen zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermißte das 90. Lebensjahr vollenden würde, frühestens aber 30 Jahre nach der Vermissmeldung auszusondern.

8.3.7 Unterlagen über Personen, die ausschließlich aus sonstigen im Aufgabenbereich der Polizei liegenden Gründen von besonderem polizeilichem Interesse sind, sind auszusondern

- nach dem Tode der Person,
- wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das die Aufnahme von Unterlagen auslösende Ereignis sich nicht mehr wiederholt und ein anderes, das die Aufbewahrung der Unterlagen erforderlich machen würde, nicht eintritt.

8.3.8 Sofern die Aussonderung der Unterlagen sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, bei dem die Voraussetzungen für die Aufnahme von Unterlagen in die KpS vorlagen.

9 Wirkung der angeordneten Aussonderung

9.1 Ausgesonderte Unterlagen sind zu vernichten. Bei Speicherung auf elektronischen Datenträgern sind die Daten physikalisch zu löschen, in Sicherungsbeständen zumindest zu sperren.

9.2 Vorher ist zu prüfen, ob die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam oder für Lehr- und Forschungszwecke geeignet sind. Falls dies zutrifft, entscheidet das Landeskriminalamt, wie mit den Unterlagen weiter zu verfahren ist. Zeitgeschichtlich bedeutsame Unterlagen sind im Sinne des § 14 Aktenordnung für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 zum RdErl. v. 30. 12. 1965 - SMBl. NW. 20501 -) zu behandeln.

9.3 Werden ausgesonderte Unterlagen hiernach weiter aufbewahrt, ist zu prüfen, ob die Personalien unkenntlich zu machen sind.

9.4 Erfolgt die Aussonderung, so bindet dies grundsätzlich auch andere Stellen, denen die auszusondernden Unterlagen übermittelt worden sind, es sei denn, daß eine weitergehende Aufgabenstellung oder zusätzliche Erkenntnisse der anderen Stelle eine weitere Aufbewahrung rechtfertigen.

10 Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft; soweit bestehende Vorschriften den Richtlinien entgegenstehen, treten sie außer Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 876.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf